

Stand: 19. März 2024

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Air Alliance Aviation GmbH
Flughafen Siegerland
57299 Burbach
Deutschland

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für den zwischen der Air Alliance Aviation GmbH („**AA Aviation**“) und einem Kunden geschlossenen Luftfahrzeug-Managementvertrag („**Vertrag**“) und allen darauf basierenden Leistungen und Lieferungen von AA Aviation („**Vertragsleistungen**“). AA Aviation bietet dem Kunden ein Aircraft Management an, welches aus verschiedenen Bausteinen und Optionen besteht, die im Vertrag näher aufgeführt sind. Diese Vertragsleistungen können – je nach Auswahl – neben Managementleistungen auch Beförderungsleistungen umfassen.

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DEN VERTRAG

§ 1 Definitionen

- (1) „**Managementleistungen**“ umfasst alle Verwaltungs- und Betreuungsdienstleistungen, die seitens AA Aviation für das Luftfahrzeug eines Kunden erbracht werden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, wie zum Beispiel die Erbringung von Prüfungs-, Service-, Begutachtungs- oder Beratungsleistungen, die dem Betrieb eines Luftfahrzeuges und/oder der Aufrechterhaltung seiner Lufttüchtigkeit dienen. Solche Managementleistungen können eine Vielzahl von Aufgaben und Verantwortlichkeiten umfassen, um sicherzustellen, dass ein Flugzeug sicher, effizient und kostenoptimiert betrieben wird. Beispielfhaft seien insoweit genannt:
- a. Flugplanung: Organisation von Flugrouten, Flugplänen und Landeerlaubnissen.
 - b. Reparatur und Wartung: Übernahme der Verantwortung für die Wartung des Luftfahrzeuges, vor allem die Organisation von Wartungsarbeiten, Inspektionen, Reparaturen und Upgrades
 - c. Besatzungsmanagement: Überwachung von Piloten, Flugbegleiter und technischem Personal für die Einhaltung von Arbeitszeiten, Schulungen und Einhaltung aller relevanten Vorschriften
 - d. Kostenmanagement: Verwaltung der finanziellen Aspekte des Flugzeugbetriebs. Dies umfasst die Budgetierung, die Kostenverfolgung und die Optimierung der Betriebskosten.
 - e. Sicherheits- und Compliance-Management: Sicherstellung der Einhaltung aller Sicherheitsstandards und regulatorischer Vorschriften.
 - f. Administrative Aufgaben: Verwaltung von Dokumenten, Versicherungen, Steuern und anderen administrativen Aspekten des Flugzeugbesitzes.

Managementleistungen sind keine Beförderungsleistungen.

- (5) „**Beförderungsleistungen**“ umfasst alle Aktivitäten und Dienstleistungen von AA Aviation, die mit dem Transport von Fluggästen oder Fracht durch das Luftfahrzeug des Kunden in kommerziellen Kontexten in Verbindung stehen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und AA Aviation für sämtliche Vertragsleistungen, die auf dem abgeschlossenen Vertrag basieren oder damit im Zusammenhang stehen, unabhängig davon, von welchem Standort aus diese erbracht werden.
- (2) Im Regelfall erbringt AA Aviation Vertragsleistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die vorliegenden AGB sind deshalb grundsätzlich für den Verkehr mit diesen Personengruppen verfasst.
- (3) Sämtliche Leistungen, Lieferungen, Angebote, Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Auftragsbestätigungen, Verträge und Aufträge von AA Aviation im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden AGB. Letztere gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in diesem Vertrag zwischen AA Aviation und dem Kunden ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden.
- (4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt AA Aviation nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn AA Aviation in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen oder Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben – vor allem im Widerspruchsfalle - Vorrang vor den AGB.
- (6) AA Aviation behält sich die Änderung und Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungsangebote der AGB werden dem Kunden in Schriftform oder elektronisch übermittelt. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab Erhalt des Änderungsangebots, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) als vereinbart.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote von AA Aviation sind freibleibend und unverbindlich und können bis zum Vertragsabschluss widerrufen werden.
- (2) Vertragsabschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, die durch AA Aviation nicht schriftlich bestätigt werden, werden kein Vertragsgegenstand.
- (3) Die Mitarbeiter von AA Aviation sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages mit AA Aviation hinausgehen.

§ 4 Leistungsmodalitäten, Vertragsumfang

- (1) Die von AA Aviation zu erbringenden Vertragsleistungen bestimmen sich nach den im Vertrag festgelegten Optionen. Der Kunde wählt im Rahmen des Vertrages den Leistungsumfang durch Auswahl aus.
- (2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden Vertragsleistungen der AA Aviation sorgfältig und gewissenhaft unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften und Standards erbracht. AA Aviation ist berechtigt, die Art und Weise der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Schriftform vereinbart wurden oder, soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- (3) AA Aviation ist berechtigt, alle Vertragsleistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (4) Für die Geltungsdauer des Vertrags behält sich AA Aviation das Recht vor, einzelne Vertragsleistungen zu ändern oder auch nicht weiter zu erbringen, wenn und soweit erhebliche Gründe dies erfordern. AA Aviation wird dabei die Interessen des Kunden wahren. AA Aviation wird den Kunden in diesem Fall mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Änderung unterrichten und ihn anhören.

§ 5 Verpflichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde hat AA Aviation alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Luftfahrzeuges vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat das Luftfahrzeug in prüfbereitem Zustand, zugänglich und betriebsbereit vorzuhalten.
- (2) Der Kunde hat von sich aus auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen und sonstige für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des Luftfahrzeuges hinzuweisen.
- (3) Der Kunde erteilt AA Aviation alle notwendigen Vollmachten zur Durchführung der Vertragsleistungen, insbesondere für die Führung von Korrespondenz und die Einziehung von Beträgen.

§ 6 Vergütung

- (1) Die im Vertrag vereinbarte feste monatliche Vergütung für die Managementleistungen von AA Aviation versteht sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern anwendbar.
- (2) Sollte die Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und sich nachträglich herausstellen, dass die Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, ist AA Aviation berechtigt, die Umsatzsteuer vom Kunden nachzufordern.
- (3) In der festen monatlichen Vergütung sind nur die im Vertrag explizit aufgeführten Managementleistungen enthalten. Soweit der Kunde weitere Leistungen von AA Aviation wünscht, sind diese gesondert und nach Aufwand entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste von AA Aviation zu vergüten.

- (4) Änderungs- und/oder Zusatzwünsche des Kunden, die nach Vertragsabschluss eintreten, werden berücksichtigt, soweit dies für AA Aviation möglich und zumutbar ist. Hierfür entstehende Mehrkosten werden nach gesonderter Vereinbarung gesondert berechnet und vom Kunden bezahlt. Ohne Abschluss einer gesonderten Vereinbarung wird AA Aviation die Änderungs- und Zusatzwünsche des Kunden nicht umsetzen.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- (1) AA Aviation ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen oder adäquate Teilrechnungen zu stellen.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von AA Aviation sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von AA Aviation spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Zahlungsverzug.
- (4) AA Aviation ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. AA Aviation wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist AA Aviation berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (5) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Ferner werden alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn dieser nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. AA Aviation ist berechtigt, den Verzugsschaden zu berechnen und – nach erfolgloser Nachfristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, durch welche die Vergütungsansprüche von AA Aviation aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung), so ist AA Aviation nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zur Kündigung des Vertrags berechtigt (§ 321 BGB). AA Aviation ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 8 Termine und Störungen bei der Leistungserbringung

- (1) Eine Liefer- oder Leistungszeit ist nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch AA Aviation für verbindlich erklärt wird.
- (2) Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefer- und Leistungszeit ist AA Aviation zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist kann AA Aviation in Verzug geraten, es sei denn, AA Aviation hat die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. Das Erfordernis der Fristsetzung gilt auch im Falle der kalendermäßigen Bestimmung der Liefer- und Leistungszeit. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, weitergehende gesetzliche Rechte geltend zu machen.
- (3) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von AA Aviation setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- (4) Für Ereignisse höherer Gewalt, die der betroffenen Vertragspartei ihre vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene Vertragspartei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel, Rohstoffknappheit, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen wie z.B. behördliche Auflagen oder verspätet behördliche Abnahmen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Importschwierigkeiten oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die betroffene Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

§ 9 Beendigung des Vertrages

- (1) Soweit im Vertrag keine befristete Laufzeit vereinbart wurde, wird der Vertrag für unbestimmte Zeit (unbefristet) geschlossen. Beide Vertragsparteien sind in diesem Fall berechtigt, den Vertrag bei unbefristeter Laufzeit ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Quartalsende schriftlich zu kündigen.
- (2) Beide Vertragsparteien haben darüber hinaus das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Aus wichtigem Grund ist AA Aviation zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
- sich der Kunde mit seinen Mitwirkungen in Verzug befindet oder die Ausführung des Vertrags für mehr als zusammengerechnet sechs Monate aus von AA Aviation nicht zu vertretenden Gründen gestört ist;
 - der Kunde gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen verstößt;
 - über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
 - der Kunden eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt.

§ 10 Eigentumsverhältnisse am Luftfahrzeug

- (1) Durch die Erbringung von Managementleistungen übernimmt AA Aviation weder eine Halterschaft noch eine Eigentümerstellung am Luftfahrzeug.
- (2) Die Eigentümerstellung sowie die Verantwortung für den Betrieb des Luftfahrzeuges verbleibt zu jeder Zeit beim Kunden.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung von AA Aviation umfasst nur die vom Kunden ausdrücklich in Auftrag gegebenen Vertragsleistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren des betreffenden Luftfahrzeuges wird damit nicht übernommen. Insbesondere trägt AA Aviation keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau des Luftfahrzeuges, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Vertrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- (2) Die Gewährleistungspflicht von AA Aviation ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung zweifach fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Kunden unzumutbar oder von AA Aviation unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Kunde berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

§ 12 Haftung von AA Aviation

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AA Aviation bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet AA Aviation - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn ihr oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit von AA Aviation oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haftet AA Aviation nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung von AA Aviation jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.
- (3) Die sich aus § 12 Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit AA Aviation einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von AA Aviation.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.
- (2) Das Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Vertragsausführung notwendigen Daten und Informationen werden von AA Aviation aufbewahrt. AA Aviation ist berechtigt, die Daten und Informationen zu verarbeiten.

- (2) AA Aviation ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung die Daten und Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben, soweit dies der Vertragsabwicklung oder der Sicherung berechtigter Interessen von AA Aviation dient.
- (3) Es wird im Übrigen auf die nach diesen AGB aufgeführten „HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG“ verwiesen.

§ 15 Exportkontrolle und Embargos

- (1) AA Aviation ist zur fristgerechten Erbringung von Vertragsleistungen nicht verpflichtet, soweit und solange dies zu Verstößen gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen führen würde. AA Aviation hat den Kunden in diesem Fall unverzüglich in Textform über das Leistungshindernis zu informieren.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, AA Aviation jederzeit den wirtschaftlichen Eigentümer und den Halter des Luftfahrzeuges sowie unverzüglich alle Änderungen dieser Personen mitzuteilen.
- (3) Der Kunde garantiert, dass das Luftfahrzeug ausschließlich in der zivilen Luftfahrt eingesetzt wird und nicht an dritte Personen weitergegeben wird, welche auf einer Sanktionsliste der EU, USA und UK stehen.
- (4) Der Kunde stellt AA Aviation von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber AA Aviation wegen schuldhafter Verstöße des Kunden gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller AA Aviation in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

§ 16 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Erklärung zur Verbraucherschlichtung

- (1) Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AA Aviation und dem Kunden findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Erfüllungsort ist im Zweifelsfall der Hauptsitz von AA Aviation am Flughafen Siegerland.
- (3) Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Siegen. AA Aviation ist allerdings - nach ihrer Wahl - auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (4) AA Aviation ist zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen AA Aviation und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Eventuelle Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung

des Schriftformerfordernisses. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B Brief, E-Mail, Telefax) ein.

- (2) Wenn und soweit Vertragsunterlagen, Anlagen, AGB oder sonstige Unterlagen, ganz oder teilweise in eine Fremdsprache übersetzt werden, gilt bei Streitigkeiten ausschließlich deren deutschsprachige Fassung.
- (3) Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung von AA Aviation erteilt wurde.
- (4) Beide Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partei, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betreffenden weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags.

TEIL B – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN (AOC)

Die nachstehenden besonderen Bestimmungen gelten für alle von AA Aviation für den Kunden und/oder dessen Fluggäste durchgeführten Beförderungsleistungen. Diese Bestimmungen gelten vorrangig gegenüber Teil A dieser AGB, allerdings nachrangig gegenüber individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden. Der Kunde ist für die korrekte und unverzügliche Weitergabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderer Mitteilungen durch AA Aviation an den Fluggast verantwortlich. Soweit der Kunde hiergegen verstößt, hält er AA Aviation von Ansprüchen des Fluggastes frei.

§ 18 Beförderungsvertrag

- (1) Bei der Bestellung einer Beförderungsleistung müssen von dem Kunden die gewünschte Flugstrecke, Flugzeitpunkt, Fluggastinformationen, die Mitnahme von Begleitpersonen, Umfang von Gepäck und eventuelle transportrelevante Sonderwünsche angegeben werden.
- (2) Der Kunde ist zudem für die Bereitstellung folgender Informationen und Unterlagen vor Transportbeginn verantwortlich:
 - a. Anzahl und Namen der Fluggäste und deren Begleitperson(en)
 - b. Alle erforderlichen Einreise- und Ausreisepapiere für Fluggäste und Begleitperson(en) einschließlich der Passdaten, des Visums sowie notwendige Impfnachweise
- (3) Alle Angaben und Angebote von AA Aviation für Beförderungsleistungen sind unverbindlich und erfolgen freibleibend. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Flugstreckenlängen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Leistungsbeschreibungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung von AA Aviation geändert werden. Ein offenkundiger Irrtum bindet AA Aviation in keinem Fall.
- (4) Der Beförderungsvertrag kommt erst nach einer schriftlichen Buchungsbestätigung durch AA Aviation zustande. Der Kunde ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung

unverzöglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und AA Aviation unverzüglich auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen hinzuweisen. Wenn der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Änderungswünsche erhebt, steht deren Annahme oder Ablehnung im alleinigen Ermessen von AA Aviation.

- (5) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Regelungen zum Flugpreis:
- a. Der Flugpreis beinhaltet sämtliche Kosten für die Beförderung des Fluggastes und etwaiger Begleitpersonen einschließlich der Kosten für die Crew/Besatzung einschließlich Hotelunterbringung, Landegebühren, Eurocontrol-Gebühren, Standardverpflegung, alkoholfreie Getränke, Gepäck, Sicherheitsgebühren sowie Passagiergebühren und Steuern, soweit diese vom Luftfrachtführer aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Bestimmungen einer anderen Stelle als dem Flughafen zu zahlen sind.
 - b. Nicht im Flugpreis enthalten sind: Bodentransport zwischen Flughäfen und zwischen Flughäfen und städtischen Terminals; Kosten und Gebühren für Upgrade- oder Sonderverpflegung, VIP-Handling, Verlängerung der Flughafenöffnungszeiten, Erwerb zusätzlicher Verkehrsrechte und Sonderleistungen sowie Flugzeugenteisung am Boden; Kosten für Visastempel und Zoll, nicht vorhersehbare Zusatzkosten, Zollgebühren sowie Flughafen- und Passagiersteuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die aufgrund von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Regeln einer anderen Stelle als des Flughafens von den Passagieren oder für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch diese erhoben werden.
 - c. Wenn AA Aviation zusätzliche Kosten oder Gebühren entstehen, die nicht im Flugpreis enthalten sind, werden diese gesondert an den Kunden in Rechnung gestellt und müssen zusätzlich zum Flugpreis gezahlt werden.
- (6) Alle vertraglichen Verpflichtungen der AA Aviation bestehen nur insoweit, als einschlägige zwingende Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und werden mit dem Vorbehalt eingegangen, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die notwendigen Lande-, Start- und Verkehrsrechte vorliegen und etwaige behördlichen Auflagen erfüllt werden können. Falls nicht alle notwendigen Genehmigungen und/oder Rechte vorliegen, ist AA Aviation berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten ohne gegenüber dem Kunden zu haften.

§ 19 Abwicklung der Beförderungsleistung

- (1) Die Erbringung der Beförderungsleistung erfolgt gemäß der schriftlichen Auftragsbestätigung. AA Aviation ist nach besten Kräften bemüht, den Fluggast und die Begleitpersonen sowie das Gepäck ordnungsgemäß zu befördern. Dies setzt voraus, dass der Fluggast und die Begleitpersonen rechtzeitig vor dem Abflug die Formalitäten abgeschlossen haben und alle für den Transport notwendigen Dokumente mit sich geführt werden.
- (2) Von AA Aviation angegebene Flug- und Verkehrszeiten können nicht garantiert werden, sondern werden nur als voraussichtliche Flug- Ankunfts- und Abflugszeiten vereinbart. Insoweit gegebene Angaben sind von AA Aviation weder ausdrücklich zugesichert, noch bilden sie Fixzeiten oder Fixtermine. Wegen der Besonderheiten des Flugverkehrs, insbesondere Überlastung der Lufträume und Flughäfen, können Verschiebungen und Verzögerungen nicht ausgeschlossen werden.
- (3) AA Aviation ist berechtigt, ein anderes Luftfahrzeug einzusetzen und/oder die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, wobei AA Aviation in diesem Fall für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt. Die vorbehaltenen Änderungen müssen dem Kunden allerdings zumutbar sein.

- (4) Leistungsstörungen, die die Erfüllung des Beförderungsvertrages beeinträchtigen und/oder unmöglich machen, hat AA Aviation nicht zu vertreten, wenn diese aufgrund von Ereignissen eintreten, die außerhalb des Einflusses von AA Aviation stehen.
- (5) Zu den Leistungsstörungen gehören insbesondere widrige Wetterbedingungen, Behinderungen durch Behörden oder Dritte, behördliche Anordnungen, Überlastung von Lufträumen oder Flughäfen, die Nichterteilung notwendigen Lande-, Start-, Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland, Naturereignisse, höhere Gewalt, Pandemien, Streiks, Aufstände, Blockaden, Embargos, erhebliche Sicherheitsrisiken oder Krieg bzw. kriegsähnliche Zustände. Solche Umstände berechtigen AA Aviation zu einem Rücktritt vom Beförderungsvertrag, zu einer Änderung der Beförderungsleistung und/oder zu einer Sondervergütung im Falle von Mehrkosten. Soweit dem Kunden hierdurch ein Schaden entsteht, haftet AA Aviation hierfür nicht.
- (6) Grundsätzlich hat der Kapitän die volle Gewalt an Bord und entscheidet letztendlich über sämtliche Änderungen während der Ausübung der Beförderungsleistung. Insofern hat er die volle Entscheidungsbefugnis über die Abänderung der angebotenen Nutzlast und Sitzkapazität, über die Fluggäste und Güter sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Gepäck. Gleichermaßen trifft der Kapitän alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kapitän ist berechtigt, nicht angemeldeten Personen den Flug zu verwehren sowie die Durchführung eines Fluges von Beginn an zu untersagen bzw. einen Flug unverzüglich umzuleiten, sofern dies geboten ist. In den genannten Fällen bleibt der Anspruch von AA Aviation auf Zahlung der Beförderungsleistung bestehen, und der Kunde ist verpflichtet, evtl. durch die getroffenen Maßnahmen anfallende Mehrkosten ebenfalls zu tragen.

§ 20 Beförderungsablehnung

- (1) AA Aviation kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder dessen Begleitperson(en) ablehnen oder vom Beförderungsvertrag zurücktreten, wenn nach pflichtgemäßen Ermessen von AA Aviation:
 - a. diese Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder zur Vermeidung eines Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Auflagen des Staates notwendig ist, von dem aus abgeflogen wird oder der angefliegen oder überflogen wird; oder
 - b. die Beförderung die Sicherheit, die Gesundheit der Crew oder sonstiger Dritter beeinträchtigen kann; oder
 - c. das Verhalten des Fluggastes, sein Zustand oder seine geistige oder körperliche Verfassung derart ist, das der Fluggast sich selbst, die Begleitperson(en); oder Besatzungsmitglieder bzw. sonstige Dritte einer Gefahr aussetzt; oder
 - d. der Fluggast oder dessen Begleitperson(en) nicht im Besitz gültiger Reisedokumente bzw. notwendiger Ein- und Ausreisedokumente ist; oder
 - e. der Fluggast oder dessen Begleitperson(en) sonstige Sicherheitsvorschriften der AA Aviation nicht einhält.
- (2) AA Aviation haftet nicht für hieraus entstehende Schäden oder für durch diese Störungen verursachte Verzögerungen.

§ 21 Gepäck und Beförderungsbeschränkungen

- (1) Die Mitnahme von Gepäck unterliegt der Zustimmung des verantwortlichen Kapitäns.

- (2) Als Gepäck nicht anzunehmende Gegenstände
- a. Es dürfen grundsätzlich keine Gegenstände mitgeführt werden, die geeignet sind, das Flugzeug und / oder Personen an Bord des Flugzeugs zu gefährden. Für Vorschriften zum Handgepäck wird auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EG Verordnung Nr. 1546/2006 verwiesen. Auf Wunsch erteilt AA Aviation nähere Auskünfte zur Mitnahme von Gepäck.
 - b. Im Gepäck des Fluggastes und dessen Begleitperson(en) dürfen insbesondere nicht enthalten sein
 - Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeugs zu gefährden. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solche Flüssigkeiten, die der Fluggast zulässig in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführen darf);
 - Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angeflogen oder überflogen wird, verboten ist;
 - Gegenstände, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind;
 - Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte. Sportwaffen können als Gepäck nach Ermessen von AA Aviation zugelassen werden. Sie müssen entladen und mit einer abgeschlossenen Sicherheitssperre versehen sein;
 - c. Sollte der Fluggast zu vertreten haben, dass Gegenstände, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haftet die AA Aviation nicht. Vielmehr haftet der Fluggast für alle entstehenden Schäden, insbesondere Strafen, Bußen und Auslagen, die AA Aviation zu zahlen hat oder hinterlegen muss, weil der Fluggast die bzgl. der Durchreise bzw. Einreise geltenden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, Unterlagen oder Reisebestimmungen des betreffenden Landes nicht beachtet hat.
- (3) Der Fluggast ist verpflichtet, auf Verlangen durchgeführte Zollinspektionen des Gepäcks zu dulden.
- (4) Der Fluggast haftet für jeden Schaden der aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entsteht. Verletzungen der vorstehenden Regelungen berechtigen AA Aviation auch zu einer Beförderungsverweigerung.

§ 22 Zahlungsbedingungen

- (1) Die dem jeweiligen Beförderungsvertrag zu Grunde liegenden Zahlungsvereinbarungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- (2) Eine Zahlung gilt dann erst als erfolgt, wenn AA Aviation über den zu zahlenden Betrag verfügen kann.
- (3) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist AA Aviation berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt AA Aviation vorbehalten. Bei verspäteter oder unzureichender Zahlung ist AA Aviation auch berechtigt, den Beförderungsvertrag zu

stornieren und dem Kunden die in § 25.2 genannten Stornokosten in Rechnung zu stellen sowie die Beförderung des/der betreffenden Fluggastes zu verweigern.

§ 23 Haftung der AA Aviation

(1) Haftung für Personenschäden

- a. Wird ein Fluggast an Bord eines Luftfahrzeuges oder beim Ein- und Aussteigen getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so richtet sich die Haftung der AA Aviation für Personenschäden nach
 - der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 vom 13. Mai 2002
 - bei internationalen, also grenzüberschreitender Beförderung im Sinne eines Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen (primär Montrealer Übereinkommen und, wo einschlägig, Warschauer Abkommen) sowie
 - ergänzend nach den vorliegenden Beförderungsbedingungen der AA Aviation.
- b. Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Kunden oder Fluggästen. Bei Schäden bis zu 128.821 Sonderziehungsrechten (SZR) von Fluggästen (derzeit ca. EUR 160.650) je Fluggast ist ein Nachweis, dass der Geschädigte durch sein Verschulden den Schaden ganz oder teilweise (mit) verursacht hat, nicht möglich. Für einen darüber hinaus gehenden Schaden haftet AA Aviation dann nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von AA Aviation oder der ihr beauftragten Personen oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist. AA Aviation zahlt einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anspruchsberechtigten.

(2) Haftung für Gepäckschäden

- a. Die Haftung der AA Aviation für Schäden durch Zerstörung, Beschädigung und Verlust von Gepäck und der persönlichen Gegenstände des Fluggastes und seiner Begleitpersonen bestimmt sich nach
 - der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr, abgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 889/02 vom 13. Mai 2002
 - bei internationalen, also grenzüberschreitender Beförderung im Sinne eines Abkommens ergänzend nach dessen Bestimmungen (primär Montrealer Übereinkommen und, wo einschlägig, Warschauer Abkommen) sowie
 - ergänzend nach den vorliegenden Beförderungsbedingungen der AA Aviation
- b. Bei Beförderungen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik sowie bei internationalen Beförderungen im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens beschränkt sich die Haftung auf 1.288 Sonderziehungsrechte je Fluggast (derzeit ca. EUR 1.606). Übersteigt der Wert des Reisegepäcks diesen Betrag, so hat der Fluggast vor der Beförderung sicherzustellen, dass das Gepäck voll versichert ist.

- c. Eine Beschädigung, den Verlust, auch Teilverlust oder die Zerstörung von Reisegepäck muss der Fluggast AA Aviation unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird das aufgegebenes Gepäck ohne eine solche Meldung bei der Auslieferung angenommen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass AA Aviation das aufgegebenes Gepäck unbeschädigt und vollständig abgeliefert hat. Kratzer, kleine Dellen und Abschürfungen stellen keinen Schaden am aufgegebenen Gepäck, sondern Abnutzungserscheinungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dar. Der Fluggast hat sicherzustellen, dass sein Reisegepäck den Beanspruchungen der Beförderung im Rahmen des Luftverkehrs genügt.
- d. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern AA Aviation den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursacht hat.

(3) Schäden aufgrund von Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung

Im Falle von unberechtigt verweigerter Beförderung, erheblicher Verspätung und Flugstreichung erhält der Fluggast bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen gemäß der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft (EG) 261/04.

- (4) Ergänzende Regelungen für sämtliche Haftungsfälle, soweit nicht in den vorstehenden Absätzen oder in Vorschriften des Abkommens etwas Abweichendes geregelt ist
- a. Die Haftung von AA Aviation übersteigt in keinem Fall den nachgewiesenen Schaden.
 - b. AA Aviation ist für mittelbare oder Folgeschäden nur haftbar, wenn diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Das gilt nicht für mittelbare oder Folgeschäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch AA Aviation beruhen.
 - c. Wurde der Schaden durch ein Mitverschulden des Fluggastes mit verursacht, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des geschädigten Fluggastes Anwendung. Dies gilt ebenfalls, sofern der geschädigte Fluggast seiner Schadensminderungs- und Geringhaltungspflicht nicht nachkommt.
 - e. AA Aviation haftet nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass der Kunde die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten nicht erfüllt hat.
 - f. AA Aviation haftet nicht für die Annullierung oder Verspätung eines Fluges, wenn diese nicht unmittelbar durch AA Aviation grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Insbesondere haftet AA Aviation nicht für Ereignisse, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, wie widrige Wetterbedingungen, Behinderungen durch Behörden oder Dritte, behördliche Anordnungen, Überlastung von Lufträumen oder Flughäfen, die Nichterteilung notwendigen Lande-, Start-, Verkehrs- und Überflugrechte im Ausland, Naturereignisse, höhere Gewalt, Pandemien, Streiks, Aufstände, Blockaden, Embargos, erhebliche Sicherheitsrisiken oder Krieg bzw. kriegsähnliche Zustände. AA Aviation haftet ferner nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Sicherheits- und Bodenabfertigungsunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen sowie für persönliche Gegenstände, die von den Fluggästen an Bord des Flugzeugs zurückgelassen werden.
 - g. Ausschluss und Beschränkungen der Haftung von AA Aviation gelten sinngemäß auch zugunsten ihrer Angestellten, Vertreter sowie sonstiger Beauftragter, deren Unterstützung sich AA Aviation bei der Ausführung der Beförderungsleistung bedient (einschließlich deren Angestellter und Vertreter). Der Gesamtbetrag, der

von AA Aviation und den genannten Personen als Schadenersatz zu leisten ist, darf die für AA Aviation geltenden Haftungshöchstgrenzen nicht überschreiten.

- h. Eine Klage auf Schadenersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.

§ 24 Haftung des Kunden

- (1) Der Kunde ist dafür verantwortlich, AA Aviation korrekte und vollständige Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ferner hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Fluggast im Besitz aller erforderlichen Reisedokumente ist. Kann das bereitgestellte Flugzeug am Abflugort oder bei Zwischenlandungen nicht zur vorgesehenen Zeit abfliegen, weil der Fluggast oder Gepäck nicht rechtzeitig bereitstehen oder Reisedokumente oder sonstige für die Beförderung erforderlichen Unterlagen fehlen oder dies auf Grund sonstiger Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden, seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht wird, schuldet der Kunde AA Aviation Liegegelder gem. der Gebührenordnung des jeweiligen Flughafens sowie Aufwandsersatz für zusätzliche Boden- und Flugzeiten. Der Kunde ist zudem verpflichtet, AA Aviation auch alle weitergehenden nachgewiesenen Kosten, die durch die Nichtdurchführung oder Verspätung des Fluges aufgrund der vorstehend genannten Gründe entstehen, zu ersetzen.
- (2) Der Kunde haftet AA Aviation auch für alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fluggast entstehen, der nicht alle gesetzlichen Bestimmungen des Abfluglandes, der überflogenen Länder und des Bestimmungslandes einhält.

§ 25 Stornierungen / Änderungen der Streckenführung / Umbuchungen

- (1) Die Stornierung des gebuchten Fluges durch den Kunden muss der AA Aviation schriftlich vor Abholung des Fluggastes mitgeteilt werden. Der in Schriftform zu erklärende Rücktritt durch den Kunden kann per Brief, E-Mail oder Fax erfolgen.
- (2) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück und storniert diesen, sind Stornogebühren gemäß der nachstehender Tabelle zu zahlen:
- a. bei Stornierung nach Abschluss des Beförderungsvertrages, aber mindestens 7 Tagen vor dem geplanten 1. Abflugtermin: pauschal 10 % des Flugpreises (mindestens jedoch EUR 500,00)
 - b. bei Stornierung von weniger als 7 Tagen, aber mindestens 48 Stunden vor dem geplanten 1. Abflugtermin: pauschal 25 % des Flugpreises
 - c. bei Stornierung von weniger als 48 Stunden, aber mindestens 24 Stunden vor dem geplanten 1. Abflugtermin: pauschal 50 % des Flugpreises
 - d. bei Stornierung von weniger als 24 Stunden vor dem geplanten 1. Abflugtermin oder wenn der Flug bereits angetreten wurde: pauschal 100 % des Flugpreises

Die vorgenannten Fristen beziehen sich auf den Eingang des Rücktrittsschreibens bei AA Aviation. Das Datum des Positionierungsflugs wird als 1. Abflugtermin angesehen.

- (3) Die Stornierungsgebühren (§ 25.2.) stellen einen pauschalisierten Schadenersatz dar; weitergehende Ansprüche von AA Aviation bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde kann allerdings den Nachweis führen, dass AA Aviation kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als in Höhe des pauschalierten Schadenersatzes entstanden ist.

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck: Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung: Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen: Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen: Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 5.346 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck: Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.288 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck: Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck: Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet. Beanstandungen beim Reisegepäck: Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten. Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens: Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

Klagefristen: Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen: Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr.2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde."

(2) Hinweis gemäß VO (EG) 261/2004 Passagierrechte

Dieser Hinweis ist erforderlich gemäß VO (EG) 261/2004, er stellt jedoch keinerlei Anspruchsgrundlage für etwaige Schadensersatzansprüche dar, noch können

dadurch die Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens ausgelegt werden. Da AA Aviation gesetzlich zur Mitteilung dieses Hinweises verpflichtet ist, ist dieser nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen AA Aviation und dem Kunden.

„Im Falle der Nichtbeförderung wegen Überbuchung, Annullierung eines Fluges und einer Verspätung von mindestens 2 Stunden stehen Ihnen gemäß vorbenannter Verordnung die nachfolgend genannten Rechte zu. Diese Hinweise sind erforderlich, stellen jedoch keine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche dar und können auch nicht zur Auslegung der Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens heran gezogen werden. Die Rechte aus der Verordnung gelten nur, wenn Sie über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen, Sie sich zur angegebenen Zeit, oder falls nichts angegeben ist, spätestens 45 Minuten vor der geplanten Abflugzeit zur Abfertigung eingefunden haben. Keine Anwendung findet die VO (EG) 261/2004, der Kunde kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif gereist ist, der öffentlich nicht verfügbar war. Im Falle einer Verspätung von mehr als 2 Stunden bei Flügen bis 1500 km Entfernung, von mehr als 3 Stunden zwischen 1500 und 3500 km Entfernung und von mehr als 4 Stunden über 3500 km Entfernung haben Sie Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Getränken und Verpflegung entsprechend der gebuchten Beförderungsklasse und abhängig von der Wartezeit, 2 Telefonaten oder Telefaxen oder E-Mails und Hotelübernachtung, falls der Flug erst am nächsten Tag nach der geplanten Beförderung stattfindet. Sollte sich der Flug durch die Gewährung der Betreuungsleistungen weiter verzögern, haben Sie hierauf keinen Anspruch. Bei einer Verspätung von mehr als 5 Stunden haben Sie das Recht von der Beförderung zurück zu treten und sich die Kosten des Flugscheins binnen 7 Tagen zurück erstatten zu lassen, wenn der Reisezweck durch die Verspätung verfehlt wurde und ggf. Rückbeförderung zum Ausgangspunkt zum frühest möglichen Zeitpunkt. Im Falle einer Überbuchung haben Sie das Recht auf Betreuungsleistungen. Außerdem bieten wir Ihnen eine anderweitige Beförderung zum Zielflughafen unter vergleichbaren Bedingungen an. Wenn Sie von einer Beförderung absehen, haben Sie Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten. In jedem Falle haben Sie Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, abhängig von der Flugentfernung. Bei Flügen mit einer Entfernung bis 1500 km beträgt die Ausgleichsleistung € 250 pro Fluggast, bei einer Entfernung zwischen 1500 und 3500 km € 400 und bei einer Entfernung von mehr als 3500 km € 600. Sie können zwischen einer Barauszahlung oder einem Fluggutschein wählen. Sofern wir Ihnen einen Alternativflug zum Zielflughafen anbieten und die Ankunft je nach Entfernung nicht später als 2, 3 bzw. 4 Stunden erfolgt, reduziert sich die Ausgleichszahlung um 50%. Ein Anspruch auf die oben genannten Leistungen entfällt, wenn Ihnen die Beförderung begründet gemäß den bisherigen und noch folgenden Bestimmungen verweigert wurde. Im Falle der Annullierung eines geplanten Fluges haben Sie die gleichen Rechte auf Betreuungs- und Ausgleichsleistung sowie Erstattung der Flugscheinkosten wie im Falle der Nichtbeförderung unter den genannten Voraussetzungen. Ein Anspruch auf die vorbezeichneten Rechte scheidet aus, wenn die Annullierung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurück zu führen ist, der trotz Ergreifens aller zumutbaren Umstände nicht zu vermeiden war. Ein Anspruch aus Ausgleichsleistung entfällt weiterhin, wenn wir Sie mindestens 14 Tage vor geplantem Abflug über die Flugstreichung informieren, bzw. zwischen 14 und 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 2 und die Ankunft um nicht mehr als 4 Stunden verzögert, bzw. weniger als 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 1 und die Ankunft um nicht mehr als 2 Stunden verzögert. AA Aviation ist berechtigt zu erklären, dass Ausgleichszahlungen auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, angerechnet werden.“

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ UND ZUR DATENVERARBEITUNG

Die am 25. Mai 2018 in Kraft getretene EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der Europäischen Union, mit der die Regeln für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU

vereinheitlicht werden. Dadurch soll der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU insgesamt sichergestellt werden. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzhinweise sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen. Wir nehmen den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich im Einklang mit den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die von uns gesetzlich oder kraft vertraglicher Vereinbarung zu erhebenden Daten zu unserem Vertragsverhältnis.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Air Alliance Aviation GmbH, René Petersen, Tel. 0151-67837712, Flughafen Siegerland, 57299 Burbach (Büroanschrift AA Aviation)

Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@aa-aviation.de.

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung oder im Rahmen einer Geschäftsanbahnung von Ihnen oder anderen Betroffenen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Luftfahrzeugregister, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Unternehmen der Air Alliance-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z.B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Üblicherweise erheben wir folgende personenbezogene Daten:

- Personalien (Anrede, Vorname, Nachname)
- bei juristischen Personen zudem Firma, Registergericht und Registernummer sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- E-Mail-Adresse
- Anschrift oder sonstige Kontaktdaten
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) und Faxnummer
- Staatsangehörigkeit

Darüber hinaus können dies auch weitere Daten sein, die für die Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Dies können beispielsweise auch Auftragsdaten (z.B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr) sowie Informationen über Ihre finanzielle Situation (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- oder Ratingdaten) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Zweck der Datenverarbeitung und deren Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

a) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt primär,

- um Sie als unseren (potentiellen) Vertragspartner identifizieren zu können;
- zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen und
- zur Rechnungsstellung.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zur Erfüllung gegenseitiger vertraglicher Verpflichtungen oder um erforderliche vorvertragliche Maßnahmen ergreifen zu können, erforderlich.

b) im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele dafür sind:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und unseres IT-Betriebs;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Lichtbilder im Rahmen von Veranstaltungen, Newsletterversand) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf einer Einwilligung wirkt erst für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

4. Speicherung und Löschung der Daten

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben können. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

5. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehören insbesondere Dienstleister oder Vertragspartner, die wir im Rahmen von Auftragsdatenverhältnissen heranziehen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist somit die Verarbeitung zur Vertragserfüllung und –durchführung.

Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig werden, wie z. Bsp. Handwerker oder sonstige Fachbetriebe, ist Rechtsgrundlage für die Weitergabe der personenbezogenen Daten, dass die Leistungen Dritter zum Zwecke der optimierten und effizienten Erfüllung des Vertrages mit Ihnen bzw. der Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich ist.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder an die wir aufgrund einer Interessenabwägung befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre ggf. erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten

nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

7. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an datenschutz@aa-aviation.de.
